

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 708

12. Dezember 2007

**Erste Satzung
zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät für
Sportwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10. Dezember 2007



**Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Sportwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 10. Dezember 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 1. April 2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 501 vom 10. April 2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird als neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Zum Promotionsstudium bzw. zur Promotion kann auch mit einem anderen als einem sportwissenschaftlichen Hochschulabschluss ausnahmsweise zugelassen werden, wer an der Fakultät für Sportwissenschaft als Wissenschaftliche Hilfskraft oder Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter mindestens ein Jahr beschäftigt ist oder war und eine Dissertation zu einem Thema aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Fächer bearbeiten will bzw. vorlegt. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Sportwissenschaft vom 11. April 2007.

Bochum, den 10. Dezember 2007

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Tibor Kiss
Prorektor